

Anzeige über die Überlassung von Waffen

Stand: 01.07.2021



KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM
LUITPOLDPLATZ 1,76726 GERMERSHEIM

Hinweis:

Die Überlassung von Waffen ist gem. § 37a WaffG der zuständigen Behörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und die Waffenbesitzkarte zur Austragung vorzulegen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Angaben zu meiner Person:

Name, Vorname(n)	
geboren am:	in:
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Wohnort
Telefon / E-Mail:	Hinweis: freiwillige Angabe (für Rückfragen)

Ich habe folgende Waffen überlassen:

Hinweis: Angaben bitte möglichst NWR-konform
(Hilfestellung ggf. unter www.xwaffe.de)

siehe beigefügte Anlage

Hinweis: Bei Bedarf bitte Nachweis, z.B. Kaufbeleg beifügen
und auf Anlage verweisen oder Beiblatt verwenden.

Kategorie <i>Kat. B</i>	Art der Waffe <i>halbautomatische Pistole</i>	Kaliber <i>9mmLuger</i>	Hersteller <i>Walther</i>	Modell <i>P99Q</i>	Seriennummer <i>123456789</i>

Überlassungsdatum:

Tag, Monat, Jahr	! Wichtiger Hinweis: Maßgeblich ist der Tag, an dem Sie die <u>tatsächliche Gewalt</u> über die Waffe aufgegeben haben.
------------------	---

Angaben über den Erwerber:

Waffenhändler:

Firma bzw.
Name, Vorname:

Herr / Frau:

Anschrift:

Art der Erwerbsberechtigung des Erwerbers:

Hinweis: Bei Bedarf bitte Kopie beifügen

gültiger Jagdschein

Nummer:

ausgestellt von:

Waffenbesitzkarte

ausgestellt am:

gültig bis:

Waffenhandelserlaubnis (keine weiteren Angaben erforderlich)

Erklärung:

Weitere Anmerkungen

Hiermit beantrage ich die Austragung aus der beigefügten Waffenbesitzkarte.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Hinweise zur Kenntnis genommen habe und meine Angaben vollständig sind und diese der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gem. § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Waffengesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung holt die Behörde gem. § 5 und 6 WaffG eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und eine Auskunft der örtlichen Verfassungsschutzbehörde ein.

Hinweis zur Gebührenerhebung:

Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebührenfestsetzung beruht auf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung.